

Forstvermessungsarbeiten und forstlichen Kommissorien seitens der Forstbehörde betraut werden, und finden von diesen später manchen in höheren Stellen der Forstverwaltung. So die Oberforstmeister Olberg und Schulemann, die Forsträthe Meyer und Bartikow, sowie die Forstmeister Süßenbach, Rothe, Harten, Schmidt u. s. w.

Die Befugniß zur Anstellung der Feldjäger im Forstfach, welche sich früher der König selbst vorbehalten hatte, war gegen Ende der Regierungszeit Friedrichs des Großen dem Chef des Korps übertragen worden. Ihm hatte die Forstbehörde die Vakanz jedes Forstdienstes anzugeben, und er bestimmte zunächst ganz selbstständig nach Maßgabe des Dienstalters, sowie der sonstigen Tüchtigkeit und Beschränkung, wem die Stelle übertragen werden sollte.

Als man aber später von jedem Feldjäger vor seiner Anstellung die Ablegung eines Examens zum Ausweis seiner forstlichen Brauchbarkeit verlangte, und im Jahre 1798 eine ständige „Examinationskommission“ zur Prüfung der Anwärter für den Königlichen Forstdienst“ errichtet worden war, wurde auch dem Chef der Forstverwaltung eine gewisse Einwirkung bei der Besetzung der Forststellen zugestanden. Er hatte denjenigen von den Oberjägern und 15 ältesten Feldjägern in Vorschlag zu bringen, welchen er nach den im Forsteramen bewiesenen Fähigkeiten am geeignetesten für die erledigte Stelle hielt. Die definitive Anstellung der Feldjäger blieb jedoch auch ferner noch von dem Chef des Korps abhängig, und es stand lediglich bei ihm, wie weit er sich an die gemachten Vorschläge binden wollte.

Das ausschließliche Anrecht auf jede zur Erledigung kommende Stelle eines rechnungsführenden Forstbeamten behielt das Korps während der ganzen Dauer unserer zur Besprechung stehenden Zeitperiode ungeschmälert bei, und erst nach 1807 wurden solche Forststellen auch mit Männern besetzt, welche nicht in demselben gedient hatten.